



INFORMATIONSBLETT ZU

Artikel 27 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) bei Wohnsitz im Ausland

Einbürgerungsvoraussetzungen

Wer das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann innert zehn Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen. Die Wiedereinbürgerung erfordert nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b BüG, dass die Bewerberin oder der Bewerber eng mit der Schweiz verbunden ist, wenn sie oder er im Ausland lebt. Die gesuchstellende Person ist mit der Schweiz eng verbunden, wenn sie:

- sich innert den letzten sechs Jahren vor der Gesuchstellung mindestens dreimal für je mindestens fünf Tage in der Schweiz aufgehalten hat;
- sich im Alltag mündlich in einer Landessprache verständigen kann;
- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt und
- Kontakte zu Schweizerinnen oder Schweizern pflegt.

Zudem müssen die folgenden Kriterien sinngemäss erfüllt sein (Art. 26 BüG):

- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine, keine Strafregistereinträge, usw.);
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss auch am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (kein Bezug von Sozialhilfe oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe) teilnehmen und die Integration der Familienmitglieder fördern und unterstützen.

Die erwähnten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein und werden im 2. Kapitel der Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01) konkretisiert.

Verfahren

Sie füllen das beiliegende Gesuchsformular vollständig aus und reichen es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe „Liste erforderlicher Unterlagen“) bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland ein. Diese nimmt mit Ihnen Kontakt auf und führt nach Bezahlung der Verfahrensgebühren gemäss Art. 25 BüV ein persönliches Gespräch - in der Regel in einer schweizerischen Landessprache - durch. Dabei werden sämtliche bürgerrechtsrelevanten Aspekte geklärt, unter anderem auch Ihre Grundkenntnisse über die Schweiz (Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft) und in einem Erhebungsbericht festgehalten. Informationen über die Schweiz finden Sie z.B. unter:

- www.ch.ch;
- www.swissinfo.ch > Menü > Klick auf die Schweiz;
- www.bk.admin.ch > Dokumentation > Der Bund kurz erklärt.

Dieser wird zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch und den beigelegten Dokumenten dem SEM übermittelt. Letzteres holt Informationen von Referenzpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz ein, führt bei Bedarf eigene Erhebungen durch und überprüft, ob sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Vor der Gutheissung des Gesuches unterbreitet das SEM die Gesuchsunterlagen dem künftigen Heimatkanton zur Prüfung der Zivilstandsverhältnisse und hört ihn an.

Kosten des Verfahrens

Für Entscheide über die Wiedereinbürgerung nach Art. 27 Abs. 1 BüG erhebt das SEM eine Gebühr von CHF 500.-- bei volljährigen Personen und CHF 250.-- bei Minderjährigen. Hinzu kommen CHF 100.-- zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für die Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse somit insgesamt **CHF 600.--** bzw. **CHF 350.--** (Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und 2 BüV und Art. 25 Abs. 3 Bst. b BüV). Die genannte Gebühr wird von der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland erhoben. Sie ist im Voraus und à fonds perdu zu entrichten, d.h. dass unabhängig vom Verfahrensausgang keine Rückerstattung vorgesehen ist. Im Ausland sind die Gebühren in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen (Art. 27 Abs. 4 BüV). Ratenzahlungen sind nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass die schweizerische Vertretung im Ausland für die erbrachten Dienstleistungen zusätzlich eigene Gebühren erhebt. Im Weiteren können die Zivilstandsbehörden für ihre Tätigkeiten (Überprüfung ausländischer Dokumente im Hinblick auf die Aufnahme der Personenstandsdaten in Infostar) Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) separat in Rechnung stellen und via Schweizer Vertretung einkassieren lassen.

Informationen zum Einbürgerungsverfahren finden Sie auch im Internet unter:

www.sem.admin.ch